

## **An alle Studierenden und Lehrenden zur Klarstellung der Klausurregelungen**

Der Fachbereichsrat hat beschlossen (s.u.), die Regelungen der Studienordnung (§10(4) Versäumnis von Leistungskontrollen) nunmehr wie dort festgelegt, durchzusetzen. Hier wird u.a. festgelegt, dass, falls nach 12 Monaten nach Beginn einer Lehrveranstaltung noch kein Abschluss erzielt wurde, die Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Der verantwortliche Hochschullehrer legt fest, welche Teile der Lehrveranstaltung wiederholt werden müssen. Werden im Anschluss an die Wiederholung Leistungskontrollen unentschuldigt versäumt, so werden diese als „nicht bestanden“ bewertet. Wird eine Leistungskontrolle insgesamt 6 mal mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie nicht mehr wiederholt werden. Hiermit erlischt der Prüfungsanspruch und das Studium kann in Marburg nicht mehr beendet werden, was die Zwangsexmatrikulation zur Folge hat.

Es ist also in Interesse derjenigen Studierenden, die nach 12 Monaten noch keinen Abschluss in einer Lehrveranstaltung erzielt haben, zu Beginn eines Semesters bei dem zuständigen Hochschullehrer vorstellig zu werden, um dessen Entscheidung entgegenzunehmen, welche Teile der Lehrveranstaltung zu wiederholen sind.

Unentschuldigt versäumte Prüfungsmöglichkeiten werden ab dem WS 2011/12 mit den oben dargelegten Konsequenzen als „nicht bestanden“ bewertet.

Der Studiendekan

nachstehend finden Sie der Beschluss des FBR (18.5.2011) zur Klausurregelung:

In den ersten 12 Monaten und maximal 6 Klausurversuchen nach Beginn eines Praktikums oder Seminars wird nicht nach „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“ unterschieden. Für die nachfolgenden Erfolgskontrollen 2 (Klausuren) wird unterschieden nach Krankmeldung und nicht entschuldigtem Fehlen, das als „nicht bestanden“ gewertet wird.